



Die ETW erhebt einen Grundpreis für das Vorhalten des Wassers und der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie einen Mengenpreis.

Angaben in Euro

1.	Preise für Trinkwasser		Netto	Brutto	
1.1	Grundpreis				
1.1.1	Versorgung von Wohnungen				
	Wohnungseinheiten				
	bis 2	jährlich	113,88	121,85	
	ab 3 je WE	jährlich/ je WE	52,06	55,70	
	Sind Wohnungseinheiten ungenutzt (Leerstand), so lässt das die Pflicht, auch für diese Wohnungseinheiten den Grundpreis zu entrichten, unberührt.				
1.1.2	Versorgung von Objekten mit Wohnungen und Gewerberäumen bzw. Räumen, die zur Ausübung einer sonstigen selbständigen Tätigkeit genutzt werden.				
	Für Wohnungseinheiten wird ein Grundpreis gemäß Nr. 1.1.1 erhoben.				
	Für abgeschlossene Gewerbe-, Geschäfts- und sonstige Diensträume, soweit sie nicht in Wohnungseinheiten integriert sind (Gewerbeeinheit), beträgt der Grundpreis <u>zusätzlich</u>	je Gewerbe- einheit und Jahr	52,06	55,70	
	Sind Gewerbeeinheiten ungenutzt (Leerstand), so lässt das die Pflicht, auch für diese Gewerbeeinheiten den Grundpreis zu entrichten, unberührt. Bei Objekten, in denen die Nutzung für gewerbliche bzw. selbständige Tätigkeiten gegenüber der Nutzung zu Wohnzwecken überwiegt, wird der Grundpreis nach Nr. 1.1.3 erhoben. Von einer überwiegenden Nutzung für gewerbliche bzw. selbständige Tätigkeiten wird ausgegangen, wenn der am Hauswasserzähler ermittelte Jahresverbrauch gemessen in m ³ größer ist, als das Hundertfache der Summe aus der Anzahl der sich im Objekt befindlichen Wohnungseinheiten und Gewerbeeinheiten. Der Kunde ist berechtigt, durch separate Messung des Wasserverbrauchs der im Objekt befindlichen Gewerbeeinheiten mit Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, den Nachweis zu führen, dass diese Gewerbeeinheiten einen Jahresverbrauch hatten, der durchschnittlich 100 m ³ je Gewerbeeinheit nicht überschreitet. In diesem Falle verbleibt es bei der Berechnung des Grundpreises nach Nr. 1.1.2.				
1.1.3	Versorgung von Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen, öffentlichen und sonstigen Einrichtungen.				
	Für die Festlegung des Grundpreises gilt jeweils der Wasserverbrauch des Vorjahres oder der angemeldete Gesamtsitzenbedarf ab größer 12 m ³ /h, wobei jeweils der höhere Grundpreis zum Ansatz kommt. Bei Neukunden ist der angemeldete Wasserbedarf bzw. Spitzenbedarf je Stunde für die Einstufung maßgebend.				
	Wasserverbrauch pro Jahr	angemeldeter Spitzenbedarf			
	0 bis 100 m ³		jährlich	113,88	121,85
	101 bis 200 m ³		jährlich	142,34	152,30
	201 bis 500 m ³		jährlich	256,22	274,16
	501 bis 1.000 m ³		jährlich	341,62	365,53
	1.001 bis 3.000 m ³	oder >12 m ³ /h	jährlich	427,03	456,92
	3.001 bis 10.000 m ³	oder >20 m ³ /h	jährlich	854,06	913,84
	10.001 bis 20.000 m ³	oder >35 m ³ /h	jährlich	1.138,75	1.218,46
	mehr als 20.000 m ³	oder >70 m ³ /h	jährlich	1.708,12	1.827,69
1.1.4	Für Gartengrundstücke/Saisonabnahme beträgt der Grundpreis bis zu einem Wasserverbrauch von 20 m³ pro Jahr.				
	Grundpreis		jährlich	85,41	91,39
1.1.5	Für Kunden nach 1.1.4, die einen Wasserverbrauch über 20 m³ im Jahr haben, wird ein Grundpreis gemäß Nr. 1.1.3 erhoben.				
	Grundpreis		jährlich	113,88	121,85
1.1.6	Bei einer zeitweiligen Absperrung gemäß § 32 Abs. 7 AVBWasserV der Verbrauchsstelle beträgt der Grundpreis im Jahr				
	Grundpreis		jährlich	113,88	121,85

1.2	Mengenpreis				
1.2.2	Für Kunden nach 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.5.		pro m³	1,85	1,98
1.2.3	Für Kunden nach 1.1.4 gilt folgende Mengengruppe				
	Wasserverbrauch pro Jahr				
	bis 10 m ³		pro m³	3,82	4,09
	11 bis 20 m ³		pro m³	2,92	3,12
1.3.	Verbrauchsrichtzahlen				
	1 Person	32 m ³ pro Jahr			
	1 Stück Großvieh	18 m ³ pro Jahr			
	1 Stück Kleinvieh	3,5 m ³ pro Jahr			
	1 Garten	9 m ³ pro Jahr			
	1 Garten mit Bungalow	18 m ³ pro Jahr			
2.	Alle nicht aufgeführten Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.				
3.	Die Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ – Preisliste vom 08. Dezember 2021 zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen vom 05. Dezember 2019 außer Kraft.				

Annaberg-Buchholz, den 08. Dezember 2021